



Inhaltsverzeichnis

Seite

Betriebssatzung für den Optimierte Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena	352
Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena	353
Beschlüsse des Stadtrates	355
Umstrukturierung der kommunalen Kindertagesstätten	355
Öffentliche Bekanntmachungen	356
V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor Leutra“	356
Ausschusssitzungen	360
Werkausschusssitzung	360
Öffentliche Ausschreibungen	360
Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena	360
Leutratunnel Jena – Neubau Geröllfang in Jena, Lommerweg	361

Betriebssatzung für den Optimierte Regiebetrieb Kommunale Kindertagesstätten Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 465) sowie des § 3 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Unterstellung

- (1) Die Einrichtung führt den Namen „Kommunale Kindertagesstätten Jena“ (nachfolgend Betrieb genannt). Sie führt die Kurzbezeichnung „KKJ“ und „KommKita“.
- (2) Der Betrieb wird als öffentliche, juristisch nicht selbstständige Einrichtung der Stadt Jena geführt. Er ist ein Optimierter Regiebetrieb gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).
- (3) Der Betrieb untersteht dem Dezernenten für Soziales und Familie.

§ 2

Gegenstand der Einrichtung

Aufgabe des Betriebes ist die Betreuung von Kindertageseinrichtungen entsprechend der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen. Des Weiteren werden Kinder zu Tagespflegepersonen vermittelt, die Tagespflegepersonen fachlich beraten und begleitet sowie die Gewährung der laufenden Geldleistungen vorgenommen.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Betrieb wird nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten als Optimierter Regiebetrieb geführt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (§§ 6 bis 25 ThürEBV) mit den in dieser Satzung vorgesehenen Einschränkungen.

§ 4

Zuständigkeit des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Betriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Stadtrat (§ 5) oder der Oberbürgermeister (§ 6) zuständig sind, insbesondere über:

1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes oder den Betrag von 25.000 Euro übersteigen;
2. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 100.000 Euro;
3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000 Euro. Der Ausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
4. Abschluss von Einzelkreditverträgen innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Rahmens der Haushaltssatzung, Umschuldungen und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie Abschluss von Zinssicherungsvereinbarungen;
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert 10.000,00 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 200.000 Euro;
6. Stundung von Forderungen, die den Wert von 5.000 Euro übersteigen;
7. Niederschlagung von Forderungen, die den Wert von 5.000 Euro übersteigen;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 Euro beträgt;
9. Einlegung von Rechtsbehelfen und Einleitung von Aktivprozessen, soweit der Streitwert mehr als 10.000 Euro im Einzelfall beträgt;

§ 5

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist als vorberatender Ausschuss bei der Festsetzung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung tätig.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist bei Erlass und Änderung der Satzung über die Benutzung der Einrichtung als vorberatender Ausschuss tätig.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Thüringer Gemeindeordnung, die Thüringer Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Das sind:

1. Erlass und Änderung dieser Betriebssatzung;
2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes;
 5. Festsetzung von Gebühren;
 6. Erlass und Änderung der Satzung über die Benutzung der Einrichtung;
 7. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
 8. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Haushalts- und Finanzausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der in dem Betrieb eingesetzten Bediensteten.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Haushalts- und Finanzausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Einrichtung bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Haushalts- und Finanzausschusses aufgeschoben werden können (§ 14 Abs. 3 ThürEBV).

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.
ausgefertigt:
Jena, 30.10.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez.
i.V. Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 465) §§ 21, 22 und 43 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 19.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf 112 oder direkt anzufordern. Andere Hilfs- und Dienstleistungen sind über die Zentrale Leitstelle bzw. schriftlich bei der Stadt Jena (Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz) zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG und die gegenseitige Hilfe im Sinne von § 3 Abs. 3 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Einsatz- und sonstige Maßnahmen der Feuerwehr erhebt die Stadt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Kostenersatz und Gebühren

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 ThürBKG sowie für Maßnahmen nach § 43 Abs. 6 ThürBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen
- a) einer Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThürBKG,
 - b) einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind
 - a) die in § 21 Abs. 2 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen,
 - b) die nach § 22 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter
- (3) Mehrere Kosten- bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzzeit wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde berechnet - vollendete Stunden werden dazu addiert. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Eintreffen der Feuerwehr am Einsatzort.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der Fahrzeuge und der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit im Sinne von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Neben den Pauschalsätzen werden zusätzlich die Kosten für nicht in den Anlagen gesondert aufgeführte verbrauchte Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver usw.) erhoben. Das Gleiche gilt für die Kosten der Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß § 43 Abs. 6 ThürBKG.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz im Sinne der §§ 43 Abs. 1 und Abs. 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Einsatz- und sonstigen Maßnahmen,

b) für die Gebühren mit Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach den § 21 ThürBKG bzw. der Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.
- (3) Die Stadt Jena ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena vom 19.05.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/99 vom 08.07.1999, S. 238), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.02.2001 (Amtsblatt 14/01 vom 12.04.01, S. 110) außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena

1. Personalkostentarif

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00 €
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	49,00 €
Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	65,00 €

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Einsatzdauer je Stunde im Sinne von § 4 Abs.2. Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, wird ein gesondertes Entgelt nach der Entgeltregelung der öffentlichen Feuerwehren der Stadt Jena berechnet.

2.1 Einsatz von Kraftfahrzeugen

Kostenersatz für den Einsatz von Kraftfahrzeugen, einschließlich der vom Fahrzeug betriebenen Geräte je Stunde. Für mitgeführte Anhängfahrzeuge werden keine zusätzlichen Sachkosten berechnet.

Löschfahrzeug	75,00 €
Tanklöschfahrzeug	80,00 €
Drehleiter	101,00 €
Vorausrüstwagen	36,00 €
Rüstwagen	194,00 €
Gerätewagen HAUS	33,00 €
Gerätewagen Gefahrgut	560,00 €
Messfahrzeug Gefahrgut/Strahlenschutz	91,00 €

Sonderfahrzeuge 194,00 €
Für verbrauchte Materialien, wie Ölbinder, Löschpulver oder Schaumbildner werden die Selbstkosten zum Tagespreis berechnet.

Anlage 2

zur Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Gebühren nach § 2 Abs. 2

Die Gebühren für die Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und eventuell erforderliche Nachbesichtigungen werden nach Zeitaufwand ermittelt.

Bei Brandsicherheitswachen wird die Gebühr nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals und der eingesetzten Fahrzeuge ermittelt. Maßgebend ist hier die tatsächliche Einsatzdauer am Veranstaltungsort. Diese wird nach § 4 Abs. 2 berechnet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1.

Personalgebühren

Für den Personaleinsatz werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00 €
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	49,00 €
Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	65,00 €

ausgefertigt:
Jena, 30.10.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schenker
(Bürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Umstrukturierung der kommunalen Kindertagesstätten

- beschl. am 19.09.2007, Beschl.-Nr. 07/0664-BV

1. Die zehn kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege werden ab 01.01.2008 als optimierter Regiebetrieb geführt.
2. Das Personalamt wird beauftragt, den optimierten Regiebetrieb im ersten Jahr arbeitsorganisatorisch zu begleiten. Ende des zweiten Quartals 2008 erfolgt ein Bericht zur tatsächlich notwendigen Personalausstattung des Overheadbereiches.
3. Die anliegende Betriebssatzung wird beschlossen.

Begründung:

Nach der Übertragung von Kindertageseinrichtungen an freie Träger in den Jahren bis 2003 verblieben zehn Ein-

richtungen noch in direkter kommunaler Verantwortung. Seit einigen Jahren wird für diese verbliebenen Kindertageseinrichtungen die Einbindung in eine wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Struktur gefordert, um die Gleichbehandlung von städtischen Einrichtungen mit Einrichtungen freier Träger sicherstellen zu können. Von deren Seite wurde insbesondere bemängelt, dass erbrachte Dienstleistungen anderer Bereiche der Verwaltung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen nicht transparent in die Kostenberechnungen einbezogen werden.

Durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bürgermeisters und Dezernenten für Familie und Soziales wurden verschiedene Formen der Neuorganisation der kommunalen Kindertageseinrichtungen untersucht. Diskutiert wurden die Organisationsformen Eigenbetrieb, Verein, gGmbH und optimierter Regiebetrieb.

Neben den Forderungen der freien Träger nach Transparenz war bei der Rechtsformwahl darauf zu achten, dass die Wirtschaftlichkeit und Aufrechterhaltung einer direkten Einflussmöglichkeit der Stadt Jena gewährleistet bleiben.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der optimierte Regiebetrieb die Vorzugsvariante ist. Er erfüllt die Kriterien der kommunalen Kontrolle und grenzt sich gleichzeitig eindeutig von der Kernverwaltung ab.

Eine Umwandlung einer innerstädtischen Einrichtung in einen optimierten Regiebetrieb kann auch als Pilotprojekt für die Einführung der doppelten Rechnungslegung in der Stadtverwaltung genutzt werden. Einige betriebliche Steuerungsfunktionen (z.B. Personalverwaltung) werden durch die Kernverwaltung erbracht und kostendeckend mit dem Regiebetrieb verrechnet.

Die Akzeptanz und Motivation der betroffenen Beschäftigten in der Verwaltung und in den Kindertageseinrichtungen selbst sind höher als bei anderen Varianten und werden die Umsetzung des Projektes positiv beeinflussen.

Seit Mitte 2006 lässt eine Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung die Organisationsform „optimierter Regiebetrieb“ zu, bei welcher die Vorteile eines Eigenbetriebes vollständig oder teilweise genutzt werden können.

Der optimierte Regiebetrieb ist dem Eigenbetrieb angelehnt. Dennoch ist er weiterhin Teil der allgemeinen Verwaltung, der aber ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über die Wirtschaftsführung geführt werden kann. Die Bildung dieses Sondervermögens ist in einer Satzung zu regeln. Der optimierte Regiebetrieb wird durch ein eigenes Budget, ein eigenes Rechnungswesen und einen eigenen Abschluss weitgehend verselbstständigt. Gegebenenfalls kann auf eine externe Abschlussprüfung verzichtet werden. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss werden vom Stadtrat gesondert beschlossen und dem Haushaltsplan lediglich als Anlage beigelegt. Die Bestellung einer Werkleitung und eines Werkausschusses erfolgt nicht, die Leitung kann durch geeignetes Personal (z. B. den zuständigen Dezernenten, einen leitenden Angestellten) wahrgenommen werden.

Die Betriebssatzung – welche die entsprechenden Regelungen enthält – ist als Anlage 1 (siehe Seite 352 dieser Ausgabe) beigelegt. Im Rahmen dieser Betriebssatzung ist unter § 4 vorgesehen, dass der Haushalts- und Finanz-

ausschuss als vorberatender bzw. beschließender Ausschuss für diesen Regiebetrieb zuständig ist.

Im Weiteren ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2008 (Stand: Mai 2007) als Anlage 2 enthalten.

Der optimierte Regiebetrieb soll direkt dem Dezernenten für Familie und Soziales unterstellt werden. Anbindung und Struktur können dem als Anlage 3 beigefügten Diagramm entnommen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hangquellmoor Leutra“

vom 16.10.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

- (1) Das in der Gemarkung Leutra liegende Kalkquellmoor mit angrenzenden Frischwiesen und ruderal beeinflussten Halbtrockenrasen wird unter der Bezeichnung „Hangquellmoor Leutra“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,4962 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke: Gemarkung Leutra, Flur 2, Flurstücke: 295 (Teilfläche), 300 (Teilfläche), 311 (Teilfläche), 312 (Teilfläche) 314 (Teilfläche) und 315 (Teilfläche).
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verord-

nung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch ein Kalkquellmoor. Im oberen hängigen Bereich ist eine Sumpf-Sitter – Schuppenfrüchtige Gelb-Seggen - Gesellschaft (*Equisetum palustre* – *Carex lepidocarpa*-Gesellschaft) ausgebildet. Der untere Teil wird von Mädesüß-Fluren bestimmt. Randlich befinden sich ruderal beeinflusste Halbtrockenrasen, Frischwiesen und waldartige Gehölzbestände.
- (2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,
 1. das Kalkquellmoor mit der Sumpf-Sitter – Schuppenfrüchtige Gelb-Segge - Gesellschaft (*Equisetum palustre* – *Carex lepidocarpa*-Gesellschaft), den Mädesüß-Fluren, den ruderal beeinflussten Halbtrockenrasen, Frischwiesen und waldartigen Gehölzbeständen zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
 2. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten, insbesondere den Sumpf-Sitter-Bestand und hoch schutzwürdige Kalkmoosgesellschaften zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
 3. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften, das charakteristische geologisch-bodenkundliche Gefüge und das Feuchteregime bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
 4. den Austausch der Tier- und Pflanzenarten untereinander zu sichern und weiterzuentwickeln, indem der Biotopkomplex als Refugial- und Trittssteinbiotop miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume erhalten und die weitere Vernetzung gestärkt wird (Biotopverbund),
 5. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder

- Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 - 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
 - 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 - 5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen oder abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand in sonstiger Weise zu ändern,
 - 6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 - 7. ständig oder zeitweise wasserführende Gewässer einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur nachteilig zu verändern,
 - 8. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 - 9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 - 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 - 13. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere Insektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
 - 14. Flächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
 - 15. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 - 16. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
- (2) Ferner ist es verboten:
- 1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - 2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu reiten,
 - 3. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 4. zu lärmern,
 - 5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
 - 1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

- 2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
 - 3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 4. Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
 - 5. alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere Maßnahmen des Jagdschutzes im Einvernehmen oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
 - 7. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 9. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 5, 7 und 8 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

- (1) Wesentliche Bestandteile des Geschützten Landschaftsbestandteils sind Lebensräume von Vogelar-



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **14.11.2007, 18.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena
- Auswahlverfahren Essenanbieter in Schulen und Kindereinrichtungen
- Intensivere deutschsprachliche Förderung junger Migranten
- Sprachförderung in Kindertagesstätten
- Vergabe der Leistung "Sexualerziehung Jenaer Kinder und Jugendlicher"
- Weitere Vergabe des Fonds "Politische Bildung und Projektarbeit gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz" in Zuständigkeit des Jugendamtes
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **15.11.2007, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Absicht zur Einziehung eines Teilstücks der Ilmstraße im Abschnitt zwischen Schwarzaweg und Orlaweg
- Grundhafte Erneuerung der „Johann-Friedrich-Straße“
- Grundhafte Erneuerung der „Strigelstraße“
- Grundhafte Erneuerung der „Kreußlerstraße“
- Satzung über die kommunale Verkehrserhebung der Stadt Jena in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden nach dem System repräsentativer Verkehrsbefragung (SrV)
- Stadtteilzentrum S.-Allende-Platz, Freiraumgestaltung
- Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung
- Diskussion zum Stand Haushaltsplanung 2008
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung

Werkausschusssitzung

Am **13.11.2007, 18.00 Uhr**, findet im Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, die 36. Sitzung des **Werkausschusses KSJ** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Protokollkontrolle zur 35. Sitzung WA KSJ vom 04.09.2007
- Realisierung Wirtschaftsplan im 3. Quartal 2007
- Wirtschaftsplan 2008
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen



KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA
| EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA |

Öffentliche
Ausschreibung

Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstr. 6,
PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13),
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
**Sanierung und Erweiterung der Lobdeburg-
schule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747
Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 1: Gerüstarbeiten

5700 m² Fassadengerüst,
450 m Fanggerüst,
60 m Gitterträger

Los 2: Nichtkonstruktiver Abbruch

Abbruch von ca.:

2800 m ²	Bodenbeläge (PVC/Lino/Textil),
800 m ²	Fliesenbeläge,
650 m ²	Parkett,
2300 m ²	Estrich,
50 m ²	Betontreppen,
800 m ²	Innenwände,
26	WC-Kabinen,
600 m ²	Innenputz,
125	Türen,
800 m ²	Fenster,
30 m ³	Dämmstoff;
	Heizungsanlage (210 Heizkörper, 2100 m Leitg.),
200	Sanitärobjekte,
2000 m	TW-Rohr,

- 1100 m Abwasser-Rohr;
- 40 Verteilungen,
- 2 Zählertafeln,
- 150 m Kabelrinnen,
- 2500 m Kabelleitung,
- 450 m Leerrohr,
- 650 m LF-Kanal,
- 300 m Blitzschutzabl.,
- 65 Lautsprecher,
- 670 Leuchten,
- 5 RWA-Zentralen,
- 25 Signalgeräte/ Melder,
- 600 m² Bitumen- u.
- 500 m² Pflasterbelag,
- 24 Beton-Kellerlichtschächte,
- 300 m Zaun,
- 15 Sitzbänke,
- 4 Betonlichtmasten,
- 600 m² Sträucher,
- 30 Bäume

- 150 Sanitärobjekte mit Zubehör;
- ca. 2500 m Entwässerungsleitg.;
- ca. 2000 m TW-Rohr; Gasinstall. Fachkabinette

Los	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungstermin 11.12.2007
1	10,00 €	12. KW 08 - 24. KW 08	12.00 Uhr
2	17,80 €	07. KW 08 - 15. KW 08	12.30 Uhr
3	58,- €	07. KW 08 - 38. KW 08	13.00 Uhr
4	75,- €	07. KW 08 - 21. KW 09	13.30 Uhr
5.1	64,- €	07. KW 08 - 21. KW 09	14.00 Uhr

Los 3: Rohbauarbeiten

Abbruch von ca. :

- 300 m² Stb-Innenwände,
- 40 m² Außenwände,
- 100 m² Fertigteiltreppe,
- 200 m² Decken;
- 1000 m³ Rohrgrabenaushub;
- 5800 m³ Baugrubenaushub;
- 400 m Entwässerungsleitg.;
- 1350 m² Boden-/Fundamentplatte;
- 75 m³ Fundamente;
- 650 m² Stb.- Wände;
- 4400 m² KS-Mauerwerk,
- 1750 m² Stb-Hohlplattendecken;
- 2000 m² Ortbetondecken;
- 190 m Stb-Stützen;
- 120 m² Stb-Attika;
- 400 m Stb- Balken,
- 14 Fertigteil-Treppenläufe;
- 80 m² Ortbeton-Treppen;
- 620 m² Vertikalabd.;
- 8 t Profilstahl

Los 4: Elektroinstallation

- Baustromvers.;
- Wandlerrmessung u. NSHV;
- 12 Unterverteilungen;
- 19000 m Leitungen/ Kabel;
- 8000 m Cat.
- 7- Datenkabel;
- ca. 1300 Install.-geräte;
- 1050 Leuchten;
- Sicherheitsbeleuchtungs-; Hausalarm-; Einbruchmelde-;
- Blitzschutz- u. Erdungs-; Türsprechanlage; ELA; RWA

Los 5.1: Heizung/Sanitär

- Fernwärme-HAST (400 KW);
- 2 Verteiler mit je 5 Heizkreisen;
- 200 Heizkörper;
- 3000 m Stahlrohrleitg.;
- DDC-Reglungstechnik (ca. 300 Datenpunkte);
- Anbindung Einzelraumregelung EIB;

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1204.01 mit dem Vermerk "Lobdeburgschule Los" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen einen Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **09.11.2007 von 9:00 - 12:00 Uhr** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **19.01.2008**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus.

Leutratunnel Jena – Neubau Geröllfang in Jena, Lommerweg

a) *Auftraggeber:*
Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena
Tel.: 03641 / 495301 Fax 03641/ 49 5305

b) *Vergabeverfahren:*
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A,
Abschnitt 1, § 17

c) *Art des Auftrages:* Neubau Beton -Geröllfang



d) Ort der Ausführung: 07743 Jena

e) Art und Umfang der Leistung:
Straßen-, Tief- und Wasserbauarbeiten

Menge	ME	Leistung
25	m ²	Bachsohle Reinigen
8	m ³	Ufermauern und Sohlplatte abbrechen
60	m ³	Schlackepflaster aus Bachsohle abbrechen
225	m ³	Aushub Boden der Klasse 3 bis 5, laden, deponieren
25	m ³	Stabilisierung Gründungssohle
60	m ³	Frostschutz, 0/45, 15 cm dick einbauen und verdichten
360	m ²	Deckschicht ohne Bindemittel, d=8 cm, einbauen und verdichten
75	m ²	Stellfläche aus Rasengittersteinen herstellen
25	m ³	Ortbeton, C 12/15, d=20 cm für Geröllfangsohle liefern und einbauen
20	m ³	Ortbeton C 8/10 zur Unterfangung der Ufermauern, d=20 – 30 cm einbauen
30	m ³	Ortbeton C 35/45, d=40 – 60 cm, für Stützwände liefern und einbauen
220	m ²	Schalung für Stützwände herstellen, GF-Platten, H = 0,5 -2,0 m
2	t	Betonstahl, BST 500, Matten und Stabstahl liefern und einbauen Bachumleitung

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Planungsleistungen: Statische Berechnung
Stützmauern inkl. Prüfung, Bewehrungspläne

h) Ausführungsfristen:

Baubeginn: I/ 2008 nach Auftragserteilung
Bauzeit 2 Monate, Baubeginn ist dem AN nach Witterung freigestellt
Bauende: 11.04.2008 spätestester Termin

i) Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können
Die Ausschreibungsunterlagen können bei Ingenieurbüro IBU / Dipl.-Ing.(TU) Karl-Heinz Bartl, Am Wachtelberg 10, 07407 Rudolstadt eingesehen und ab dem 15.11.2007 abgeholt werden bzw. werden ab dem 15.11.2007 versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt.
(Um telefonische Voranmeldung einen Tag vorher wird gebeten. Anmeldung und Kostenüberweisung an das Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt)

j) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:

Höhe des Kostenbeitrages:

20,- Euro bei Direktabholung
25,- Euro bei Postversand
10,- Euro Diskette

Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena
Konto- Nr.: 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. Zahl. Grund 61.60213.4

Die Abgabe einer Diskette ist möglich. Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
29.11.07, 10:00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt Jena
SG Ingenieurbauwerke
Löbstedter Str.68
07749 Jena

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: 29.11.2007, 10:00 Uhr
Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Sekretariat VTA,
Löbstedter Str.68
07749 Jena

p) Geforderte Sicherheiten: Stadt Jena
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

q) Zahlungsbedingungen gemäß VOB und Verdingungsunterlagen

r) -

s) Eignungsnachweis:
Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

t) Zuschlags- und Bindefrist: 20.12.2007

u) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen.

v) Vergabepflichtstelle:
Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Stadt Jena